

# Wegweiser zur Anstellung für Pflegeeltern in Wien

## Voraussetzungen:

1. Wiener Pflegekind
2. Hauptwohnsitz in Wien
3. nicht verwandt bis 3. Grad
4. Basis- und Vertiefungskurs absolviert

A

Basis-anstellung  
1 Euro +

5 Wochenstunden beschäftigt;  
Anstellung bis zum 18. Geburtstag  
des Pflegekindes;  
Ca. 90 Prozent der Pflegeeltern  
sind in diesem Modell angestellt.

B

Befristete  
Anstellung  
PK 2 Jahre +

12 Wochenstunden beschäftigt;  
Befristung auf 6 Monate,  
eine einmalige Verlängerung um  
weitere 6 Monate ist mit einer  
Bewilligung der MA 11 möglich.

C

Anstellung  
für  
Krisenpflege-  
eltern

12 Wochenstunden beschäftigt;  
Übernahme von ein oder zwei  
Krisenpflegekindern;  
Prämie für Flexibilität  
und Erreichbarkeit.

D

Ausnahme  
zu A:  
geringfügige  
Anstellung

4 Wochenstunden beschäftigt;  
Bei Wegfall der Gründe für diese  
Ausnahme wird so schnell wie möglich in  
die Basis-Anstellung 1 Euro + gewechselt.

E

Ausnahme  
zu B:  
Unterstützung  
**mit**  
Versicherung

Ausnahme  
zu B:  
Unterstützung  
**ohne**  
Versicherung

12 Wochenstunden beschäftigt;  
Bei Wegfall der Gründe für diese  
Ausnahme wird so schnell wie möglich in  
die Basis-Anstellung 1 Euro + gewechselt.

F

Ein Angebot der Stadt Wien und  
von Eltern für Kinder Österreich



Kinder- und  
Jugendhilfe



[www.efk.at](http://www.efk.at)  
[pflegeeltern@efk.at](mailto:pflegeeltern@efk.at)

# Das Pflegekind ist bei der Aufnahme unter zwei Jahre alt

... oder das Kind war bei der Aufnahme zwar über zwei Jahre alt, die Aufnahme ist aber bereits länger her.

2.

Die Pflegeperson ist in Elternkarenz und bezieht Kinderbetreuungsgeld (pauschal oder einkommensabhängig) ...

2.1

... und sie will den Rechtsanspruch auf Elternkarenz, Elternteilzeit und Kündigungsschutz beim anderen Dienstgeber erhalten.  
... und sie verzichtet auf die volle Sozialversicherung durch die Anstellung bei EfKÖ.

Ausnahme: geringfügige Anstellung

2.2

... und sie möchte oder braucht die volle Sozialversicherung durch die Anstellung bei EfKÖ.  
... und sie verliert dadurch den Rechtsanspruch auf Elternkarenz, Elternteilzeit und Kündigungsschutz beim anderen Dienstgeber.

Basisanstellung 1 Euro +

3.

Die Pflegeperson ist arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld und hat auch sonst keine andere geringfügige Anstellung.

Ausnahme: geringfügige Anstellung

4.

Die Pflegeperson ist in Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit und bezieht Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld und hat auch sonst keine andere geringfügige Anstellung.

Ausnahme: geringfügige Anstellung

1.

Die Pflegeperson hat kein Einkommen und auch keine anderen Bezüge.

Basisanstellung 1 Euro +

5.

Die Pflegeperson bezieht ein Gehalt ...

5.1

... und der andere Dienstgeber stimmt einer weiteren Anstellung zu.

Basisanstellung 1 Euro +

5.2

... aber der andere Dienstgeber erlaubt nur eine geringfügige Anstellung.

Ausnahme: geringfügige Anstellung

5.3

... aber der andere Dienstgeber stimmt einer weiteren Anstellung **nicht** zu.

leider keine Anstellung möglich

# Das Pflegekind ist bei der Aufnahme über zwei Jahre alt

Die Aufnahme des Kindes erfolgte vor Kurzem. Ist die Aufnahme schon länger her, starten Sie bitte auf Seite 2.

**1.** Die Pflegeperson hat kein Einkommen und auch keine anderen Bezüge

Befristete Anstellung PK 2 Jahre +

**2.** Die Pflegeperson ist in Elternkarenz bei einem anderen Dienstgeber ...

**2.1** ... und bezieht pauschales Kinderbetreuungsgeld (Konto)  
Sie möchte die volle Sozialversicherung durch die Anstellung bei EfKÖ. Sie verliert dadurch den Rechtsanspruch auf Elternkarenz, Elternteilzeit und Kündigungsschutz beim anderen Dienstgeber.

Befristete Anstellung PK 2 Jahre +

**2.2** ... und bezieht pauschales Kinderbetreuungsgeld (Konto)  
Sie möchte den Rechtsanspruch auf Elternkarenz, Elternteilzeit und Kündigungsschutz beim anderen Dienstgeber erhalten. Sie muss daher auf die volle Sozialversicherung durch die Anstellung bei EfKÖ verzichten. Sie hat die Möglichkeit einer Mitversicherung.

Ausnahme: Unterstützung **ohne** Versicherung

**2.3** ... und bezieht pauschales Kinderbetreuungsgeld (Konto)  
Sie möchte den Rechtsanspruch auf Elternkarenz, Elternteilzeit und Kündigungsschutz beim anderen Dienstgeber erhalten. Sie muss daher auf die volle Sozialversicherung durch die Anstellung bei EfKÖ verzichten. Sie hat keine Möglichkeit der Mitversicherung.

Ausnahme: Unterstützung **mit** Versicherung

**3.** Die Pflegeperson ist arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld

Ausnahme: Unterstützung **ohne** Versicherung

**4.** Die Pflegeperson ist in Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit und bezieht Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld

Ausnahme: Unterstützung **ohne** Versicherung

**5.** Die Pflegeperson bezieht ein Gehalt ...

**5.1** ... und der andere Dienstgeber stimmt einer weiteren Anstellung zu.

Befristete Anstellung PK 2 Jahre +

**5.2** ... aber der andere Dienstgeber erlaubt nur eine geringfügige Anstellung.

Ausnahme: geringfügige Anstellung

**5.3** ... aber der andere Dienstgeber stimmt einer weiteren Anstellung **nicht** zu.

leider keine Anstellung möglich

Wenn die Pflegeperson **eine** eigene Versicherung hat: Ausnahme: Unterstützung **ohne** Versicherung

Wenn die Pflegeperson **keine** eigene Versicherung hat: Ausnahme: Unterstützung **mit** Versicherung

Ein Angebot der Stadt Wien und von Eltern für Kinder Österreich



Kinder- und Jugendhilfe



www.efk.at  
pflegeeltern@efk.at

# Erläuternde Informationen

1.

## Hinweis zur Zustimmung des anderen Dienstgebers während der Elternkarenz

Bei **allen** Anstellungen über der Geringfügigkeit während der Elternkarenz ist die Zustimmung des Dienstgebers erforderlich (§ 15e Abs 3 KBG)

2.

## Erklärung zu den Zuverdienstgrenzen während der Elternkarenz

Es gibt drei verschiedene Zuverdienstgrenzen zu beachten:

2.1

### Arbeitsrechtlich:

- Zuverdienst bis maximal Geringfügigkeit erlaubt.
- Wer mehr dazuverdient, verliert den Rechtsanspruch auf Elternkarenz, Elternteilzeit und Kündigungsschutz beim anderen Dienstgeber.

2.2

### In Bezug auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld

- Zuverdienst in Höhe von maximal € 8.100,- erlaubt (für 2025, Lohnsteuerbemessungsgrundlage, liegt zwischen netto und brutto).
- Bei der **Basisanstellung 1 Euro +** liegt der Jahresverdienst bei brutto € 7.729,40 und damit ausreichend unter der Zuverdienstgrenze von € 8.100,-
- Es wird von Arbeiterkammer und ÖGK trotzdem empfohlen, ein Dienstverhältnis nur unter der Geringfügigkeit anzunehmen, so werde die Grenze sicher nicht überschritten.
- Weil das PE-Gehalt in der **Basisanstellung 1 Euro +** zwar über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, jedoch nur so minimal (€ 1,- pro Monat), ist eine Überschreitung eigentlich ausgeschlossen.
- Wer nach Kontrolle durch die ÖGK zu viel dazuverdient hat, muss (nur) den zu viel verdienten Betrag rückzahlen.
- Eine (rein theoretisch) mögliche Rückzahlung könnte daher für Pflegeeltern in der **Basisanstellung 1 Euro +** maximal € 14,- betragen.

2.3

### In Bezug auf das Kinderbetreuungsgeld - Konto = pauschales Kinderbetreuungsgeld

- Zuverdienstgrenzen wesentlich höher, bis zu 60% der Letzteinkünfte.
- Hier kann es daher keinesfalls ein Überschreiten der Zuverdienstgrenze durch die Anstellung als Pflegeeltern geben.

3.

## Gehälter & Unterstützungen 2025 für angestellte Pflegeeltern

|   | Variante                                      | Stunden/ Woche | brutto   | Prämie | netto    | Unterstützung           |
|---|---|----------------|----------|--------|----------|-------------------------|
| A | Basisanstellung 1 Euro +                      | 5              | 552,10   | -      | 468,62   | -                       |
| B | Anstellung PK 2 Jahre +                       | 12             | 1.365,44 | -      | 1.158,99 | -                       |
| C | Anstellung Krisenpflege                       | 12             | 1.334,10 | 600    | 1.567,71 | -                       |
| D | Ausnahme zu A geringfügige Anstellung         | 4              | 441,68   | -      | 441,68   | -                       |
| E | Ausnahme zu B Unterstützung mit Versicherung  | 12             | -        | -      | -        | 1.365,44 + Versicherung |
| F | Ausnahme zu B Unterstützung ohne Versicherung | 12             | -        | -      | -        | 1.365,44                |

Ein Angebot der Stadt Wien und von Eltern für Kinder Österreich



Kinder- und Jugendhilfe



www.efk.at  
pflegeeltern@efk.at

# Anstellungsberatung – Ergebnis

- Ergebnis:
- Basisanstellung 1 Euro +
  - Befristete Anstellung PK 2 Jahre +
  - Ausnahme geringfügige Anstellung
  - Ausnahme Unterstützung **mit** Versicherung
  - Ausnahme Unterstützung **ohne** Versicherung
  - keine Anstellung/Unterstützung möglich
  - Anstellung für Krisenpflegeeltern

Datum: .....

Pflegeperson: .....

Unterschrift: .....

Sozialarbeiter\*in: .....

Unterschrift: .....

Ein Angebot der Stadt Wien und  
von Eltern für Kinder Österreich



Kinder- und  
Jugendhilfe



[www.efk.at](http://www.efk.at)  
[pflegeeltern@efk.at](mailto:pflegeeltern@efk.at)